

**Stellungnahme der unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)  
vom 12.03.2026**

**zum Entwurf der Anlage 13 zum Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V des GKV-Spitzenverbandes KdÖR und des Deutschen Apothekerverbandes e. V.**

**Vereinbarung zu Maßnahmen der assistierten Telemedizin durch Apotheken nach § 129 Absatz 5h Satz 1, Satz 2 Nummer 1 bis 3, Satz 3 SGB V  
(aTM-Maßnahmen)**

## **I. Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz — DigiG) hat der Gesetzgeber in § 129 Absatz 5h SGB V vorgesehen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) „für eine evidenzbasierte Ausgestaltung der Maßnahmen der assistierten Telemedizin [...] im Wege einer Stellungnahme vor Abschluss der in Satz 3 vorgesehenen Vereinbarung zu beteiligen ist. In der Stellungnahme soll der G-BA insbesondere zu Art, Umfang und Qualität der Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 3 Stellung nehmen.“ Die Stellungnahme des G-BA ist gemäß § 129 Absatz 5h Satz 6 SGB V dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages und dem Bundesministerium für Gesundheit zuzuleiten.

Vor dem Hintergrund dieses ausdrücklichen gesetzlichen Stellungnahmerechts nehmen die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des G-BA zu dem Entwurf der Vereinbarung über Maßnahmen der assistierten Telemedizin durch Apotheken gemäß § 129 Absatz 5h Satz 1, Satz 2 Nummer 1 bis 3, Satz 3 SGB V (aTM-Maßnahmen) im Folgenden Stellung.

Prof. Josef Hecken  
(Unparteiischer Vorsitzender)

Karin Maag  
(Unparteiisches Mitglied)

Dr. med. Bernhard van Treeck  
(Unparteiisches Mitglied)

## II. Einzelbemerkungen

### Zur Präambel Absätze 5 und 6

#### Inhalt der Regelung:

- (5) <sup>1</sup>Maßnahmen nach § 129 Absatz 5h Satz 1, Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB V beziehen sich auf die Videosprechstunde als ambulante telemedizinische Leistung. <sup>2</sup>In Modellprojekten können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage weitere ambulante telemedizinische Leistungen vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Durchführung einfacher medizinischer Routineaufgaben anlässlich einer ärztlichen telemedizinischen Leistung wird ausschließlich in Modellprojekten bestimmt.
- (6) Mit den Erfahrungen aus den Modellprojekten kann diese Anlage von den Vertragsparteien weiterentwickelt werden.

#### Bewertung:

§ 129 Absatz 5h SGB V sieht die Beteiligung des G-BA vor Abschluss der Vereinbarung vor. Der G-BA versteht dies nicht nur als Beteiligung beim erstmaligen Vertragsschluss, sondern sieht auch bei einer wesentlichen inhaltlichen Weiterentwicklung eine erneute Einbeziehung als erforderlich an. Nur so kann er gemäß § 129 Abs. 5h Satz 4 SGB V „insbesondere zu Art, Umfang und Qualität der Maßnahmen“ Stellung nehmen, wie vom Gesetzgeber vorgesehen. Es wird angeregt, den Wortlaut der Präambel entsprechend zu ergänzen.

#### Änderungsvorschlag:

Absatz 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Vor wesentlichen Änderungen dieser Anlage wird der G-BA gemäß § 129 Absatz 5h Satz 4 durch Aufforderung zur Stellungnahme beteiligt.“

## **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

### Inhalt der Regelung:

- (1) Maßnahmen der assistierten Telemedizin nach § 129 Absatz 5h Satz 1 SGB V im Sinne dieser Anlage sind die in dieser und in den weiteren Vereinbarungen nach § 13 vereinbarten Leistungen.
- (2) <sup>1</sup>Telemedizinische Leistung im Sinne dieser Anlage ist die vertragsärztliche Videosprechstunde gemäß § 365 SGB V i.V.m. den Anlagen 31b und 31c Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä). <sup>2</sup>In den weiteren Vereinbarungen nach § 13 können weitere, selektivvertragliche telemedizinische Leistungen als Leistungen nach Satz 1 bestimmt werden.

### Bewertung:

Zu Absatz 1: In Verbindung mit § 13 ermöglicht Absatz 1 die Vereinbarung von Maßnahmen der assistierten Telemedizin in Modellprojekten, die über die in dieser Anlage geregelten Maßnahmen hinausgehen. Diese sollen gemäß Absatz 2 ebenfalls als telemedizinische Leistung im Sinne dieses Vertrages vereinbart werden können. Durch die Auslagerung dieser wesentlichen Vertragsinhalte, zu deren evidenzbasierter Ausgestaltung der G-BA nach dem Willen des Gesetzgebers Stellung nehmen soll, ist dem G-BA eine inhaltliche Prüfung und Stellungnahme hierzu nicht möglich, sodass sein Stellungnahmerecht umgangen wird.

### Änderungsvorschlag:

Zu Absatz 1: Es wird deshalb für erforderlich erachtet, im Falle der Regelung weiterer Maßnahmen im Rahmen von Modellprojekten auf eine alsbaldige Anpassung dieser Anlage hinzuwirken und den G-BA bei der Anpassung aufgrund wesentlicher Änderungen jeweils erneut zu beteiligen (s. o. zu Präambel, Absatz 6).

Zu Absatz 2: Auch hier wird angeregt, den Wortlaut weiter zu fassen, um auch die ambulante spezialfachärztliche Versorgung und die Heilmittelversorgung im Rahmen der Videosprechstunde zu erfassen (s. o. zu Präambel Absatz 4).

## **Zu § 3 Leistungsbeschreibung**

### Inhalt der Regelung:

(1) Die Leistung der Apotheke bei der assistierten Inanspruchnahme einer Videosprechstunde gemäß dieser Anlage beinhaltet die folgenden Prozessschritte:

a. Strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren:

Möchte die versicherte Person eine Videosprechstunde bei einer ihr unbekanntem ärztlichen Person in Anspruch nehmen, führt die Apotheke mit der versicherten Person gemäß § 9 Absatz 2 der Anlage 31c zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren zur Feststellung der Eignung für die Videosprechstunde durch und leistet im Bedarfsfall Hilfestellung, sofern die versicherte Person nicht bereits ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren für die beabsichtigte Videosprechstunde absolviert hat.

b. Videosprechstunde:

Die Durchführung der Videosprechstunde wird unmittelbar vor ihrem Beginn technisch vorbereitet.<sup>2</sup> Während der Durchführung der Videosprechstunde wird im Bedarfsfall Hilfestellung beim Bedienen der technischen Infrastruktur geleistet.

(2) Die versicherte Person kann nur ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe a), nur eine Videosprechstunde nach Absatz 1 Buchstabe b) oder ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren und eine Videosprechstunde nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) erhalten.

### Bewertung:

Der Entwurf der Vereinbarung enthält Regelungen zur assistierten Inanspruchnahme einer Videosprechstunde. Diese umfasst ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren durch die Apotheke sowie die Durchführung der Videosprechstunde selbst. In diesem Zusammenhang wird auf die speziellen Vorgaben für vertragsärztliche Verordnungen verwiesen, die in den Richtlinien des G-BA geregelt sind. Dies betrifft beispielsweise häusliche Krankenpflege oder Heil- und Hilfsmittel bzw. die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung (per Videosprechstunde oder telefonisch). Diese Regelungen sind für die Verordnerin oder den Verordner in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich. Die Erfüllung der dort normierten Voraussetzungen liegt jedoch in der Verantwortung der die Videosprechstunde durchführenden ärztlichen Person.